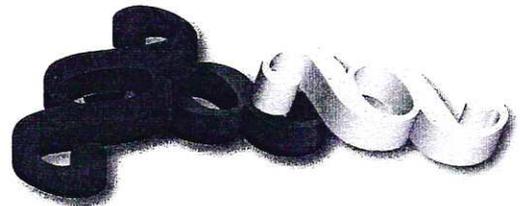


*Besten Dank für das uns im Jahr 2021 entgegengebrachte Vertrauen.
Wir wünschen Ihnen alles Gute für das neue Jahr 2022.*

DAS WICHTIGSTE

zum Jahreswechsel 2021/2022



Inhaltsverzeichnis Jahresrundschriften 2021/2022

Steuerliche Gesetze und Gesetzesinitiativen der Bundesregierung

1. Regelungen durch das Jahressteuergesetz 2020
2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft
3. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz
4. Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen
5. Reform des Personengesellschaftsrecht auf den Weg gebracht
6. Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer wird eingeführt

Für alle Steuerpflichtigen

7. Höhe der Verzinsung für Steuernachforderungen und -erstattungen verfassungswidrig
8. Steuerliche Berücksichtigung eines Homeoffice während der Corona-Pandemie
9. Steuerliche Verbesserung für Menschen mit Behinderungen
10. Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtszuschale
11. Steuerliche Erleichterungen für freiwillige Impfhelfer
12. Steuerbefreiung von Beratungsleistungen zur beruflichen Neuorientierung
13. Außergewöhnliche Belastung und haushaltsnahe Dienstleistung bei Heimunterbringung
14. Steuerermäßigung bei haushaltsnaher Tätigkeit und Handwerkerleistung
15. Keine Werbungskostenkürzung bei Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise
16. Keine Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklage bei Berechnung der Grunderwerbsteuer
17. Ermittlung der ortsüblichen Marktmiete vorrangig per örtlichem Mietspiegel
18. Auf anteiligen Veräußerungsgewinn für ein häusliches Arbeitszimmer entfällt die Besteuerung
19. Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungen verfassungswidrig?
20. Keine Doppelbesteuerung von gesetzlichen Renten

Für Gewerbetreibende/Freiberufler

21. Vereinfachungsregel bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken
22. Nutzungsdauer von Computer-Hard- und Software auf ein Jahr verkürzt
23. Berücksichtigung des Veräußerungserlöses eines teilweise privat genutzten Pkw
24. Bewertungsabschlag bei verbilligter Wohnraumüberlassung
25. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug
26. Nachweis einer fast ausschließlich betrieblichen Nutzung bei Pkw
27. Anerkennung von Bewirtungsrechnungen als Betriebsausgaben
28. Veräußerung von privaten und betrieblichen Gütern über Ebay
29. Sponsoringaufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben
30. Sozialversicherungspflicht von mitarbeitenden Gesellschaftern konkretisiert
31. Verlängerung der Steuererklärungsfristen für 2020

Handlungsempfehlungen und Gestaltungshinweise zum Jahresende

32. Steuerfreie (Corona-)Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.3.2022 verlängert
33. Neuer Mindestlohn ab 1.1.2022
34. TERMINSACHE: Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau
35. Änderung bei der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen
36. Gewinnplanung mit geändertem Investitionsabzugsbetrag
37. Längere Frist beim Investitionsabzugsbetrag
38. Geschenke an Geschäftsfreunde
39. Geschenke an Arbeitnehmer
40. Weihnachts-/Betriebsfeier
41. Degressive Abschreibung in Anspruch nehmen, wenn sinnvoll
42. Aufbewahrungsfristen

Steuerliche Gesetze und Gesetzesinitiativen der Bundesregierung

1. Regelungen durch das Jahressteuergesetz 2020

Am 18.12.2020 stimmte der Bundesrat dem geplanten Jahressteuergesetz 2020 (JStG) zu. Mit dem Gesetz nahm die Bundesregierung notwendige Anpassungen an EU-Recht und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sowie des Bundesfinanzhofs vor. Aufgegriffen werden aber auch neue Regelungen. Nachfolgend sollen die wichtigsten Änderungen stichpunktartig aufgezeichnet werden:

a) Verbilligte Wohnungsüberlassung:

Bei einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu weniger als 66 % der ortsüblichen Miete ist eine generelle Aufteilung der Nutzungsüberlassung in einen entgeltlich und einen unentgeltlich vermieteten Teil vorzunehmen. Dabei können nur die auf den entgeltlich vermieteten Teil der Wohnung entfallenden Werbungskosten von den Mieteinnahmen abgezogen werden.

Ab 2021 wird die Grenze für die generelle Aufteilung der Wohnraumüberlassung in einen ent- bzw. unentgeltlich vermieteten Teil auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine sog. Totalüberschussprognose-Prüfung vorzunehmen. Fällt diese Prüfung positiv aus, wird Einkunftserzielungsabsicht angenommen und der volle Werbungskostenabzug gewährt. Bei einem negativen Ergebnis ist von einer solchen Absicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen, für den die Werbungskosten dann anteilig abziehbar sind.

b) Investitionsabzugsbetrag/Sonderabschreibung:

Der Investitionsabzugsbetrag wurde von 40 % auf 50 % angehoben. Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen gelten nun auch uneingeschränkt für vermietete begünstigte Wirtschaftsgüter. Das gilt unabhängig von der Dauer der jeweiligen Vermietung. Somit sind auch längerfristige Vermietungen für mehr als 3 Monate unschädlich - siehe dazu die Beiträge: „Gewinnplanung mit dem geänderten Investitionsabzugsbetrag“ und „Änderung bei der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen“.

c) Steuerbegünstigte Zusatzleistungen des Arbeitgebers:

Für das gesamte Einkommensteuergesetz wird klargestellt, dass nur Zusatzleistungen des Arbeitgebers – also Leistungen, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden – steuerbegünstigt sind. Sie werden nur dann „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erbracht, wenn

- » die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- » der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- » die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Hier hatte der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 1.8.2019 eine andere Auffassung vertreten. Die Neuregelung ist erstmals auf Leistungen, die in einem nach dem 31.12.2019 endenden Lohnzahlungszeitraum zugewendet werden, anzuwenden.

d) Steuerfreie Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld:

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz wurde eine begrenzte und befristete Steuerbefreiung für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld eingeführt. Die Befristung wird durch das JStG 2020 um ein Jahr verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 begonnen haben und vor dem 1.1.2022 enden.

e) Arbeiten im Homeoffice:

Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich in der häuslichen Wohnung arbeiten, einen Betrag in Höhe von 5 € steuerlich geltend machen. Die Pauschale kann in den Fällen in Anspruch genommen werden, in denen die Voraussetzungen für den Abzug von Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen. Sie ist auf einen Höchstbetrag von 600 € im Jahr begrenzt, wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und kann in den Jahren 2020 und 2021 in Anspruch genommen werden. Siehe hierzu auch den getrennten Beitrag: „Steuerliche Berücksichtigung eines Homeoffice während der Corona-Pandemie“

f) Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale:

Durch eine Erhöhung der sog. Übungsleiterpauschale ab 2021 von 2.400 € auf 3.000 € und der Ehrenamtspauschale von 720 € auf 840 € werden Vereine und Ehrenamtliche gestärkt – siehe dazu auch den getrennten Beitrag: „Anhebung von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale“

g) Entlastung für Alleinerziehende:

Der bereits durch das Corona-Steuerhilfe-Gesetz auf 4.008 € erhöhte Entlastungsbetrag wird entfristet. Damit gilt der erhöhte Betrag auch ab dem Jahr 2022 dauerhaft weiter.

h) Steuerfreie Sachbezugsgrenze:

Die Grenze wird für alle Beschäftigten ab dem Jahr 2022 von 44 € auf 50 € erhöht.

i) Steuerfreie Corona-Beihilfe:

Die Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen bis zur Höhe von 1.500 € wurde durch das JStG 2020 bis zum Juni 2021 verlängert. Die Befreiung war ursprünglich bis zum 31.12.2020 festgelegt. Damit wäre ein im ersten Halbjahr 2021 ausgezahlter Corona-Bonus nicht mehr steuerbegünstigt gewesen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer wurde die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen bis zum 31.3.2022 verlängert.

j) Anrechnung von Verlusten aus Termingeschäften:

Die bisherige Verrechnungsbeschränkung in Höhe von 10.000 € wird auf 20.000 € angehoben. So können insbesondere aus dem Verfall von Optionen im laufenden Kalenderjahr bis zu 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit den Erträgen aus sog. Stillhaltengeschäften ausgeglichen werden. Nicht verrechnete Verluste können auf Folgejahre vorgetragen und jeweils in Höhe von 20.000 € mit Gewinnen aus Termingeschäften und Stillhalteprämien verrechnet werden.

Verluste aus der Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter oder der ganzen oder teilweisen Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung können mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 20.000 € im Jahr ausgeglichen werden. Auch hier sind die Übertragung und Verrechnung nicht verrechneter Verluste auf die Folgejahre möglich.

k) Steuerhinterziehung:

In besonders schweren Fällen wurde die Verjährungsfrist von 10 Jahren auf 15 Jahre verlängert. Die Regelung ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht verjährten Taten anzuwenden.

l) Land- und Forstwirtschaft:

Aufgrund des Zweifels der Europäischen Kommission zur Vereinbarkeit des Umsatzsteuergesetzes mit den Vorgaben des Unionsrechts führt der Gesetzgeber ab 2022 eine Umsatzgrenze für die Durchschnittsbesteuerung in der Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 600.000 € ein.

m) Rechnungsberichtigung:

Mit Urteil vom 20.10.2016 gab der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung auf. Berichtigt danach ein Unternehmer eine Rechnung, kann dies auf den Zeitpunkt zurückwirken, in dem die Rechnung erstmals ausgestellt wurde. Durch das JStG 2020 soll klargestellt werden, dass die Berichtigung einer Rechnung kein rückwirkendes Ereignis ist, sodass eine Rechnungsberichtigung keine zeitlich unbegrenzte Änderungsmöglichkeit eines Steuerbescheides zur Folge hat.

Bitte beachten Sie! Mit dem JStG 2020 sind auch noch weitere Änderungen im Umsatzsteuergesetz (z. B. Umsetzung des sog. Mehrwertsteuer-Digitalpakets), im Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz, in der Abgabenordnung und im Strafrecht beschlossen worden.

2. Drittes Corona-Steuerhilfegesetz in Kraft

Der Bundesrat hat am 5.3.2021 dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Darin enthalten sind nachfolgende Verbesserungen bzw. Änderungen:

a) Familie:

Da Familien besonders von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffen sind, wird pro Kind ein einmaliger Kinderbonus von 150 € (im Vorjahr 300 €) auf das Kindergeld gewährt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Anspruch besteht für jedes Kind, das im Monat der Auszahlung (Mai 2021) kindergeldberechtigt ist. All jene Kinder, für die im Mai 2021 kein Kindergeldanspruch besteht, werden dennoch mit dem Kinder-

bonus bedacht, wenn für sie in einem anderen Monat des Jahres 2021 ein Kindergeldanspruch besteht. Der Einmalbetrag findet beim steuerlichen Familienleistungsausgleich Berücksichtigung. Je höher das Einkommen, umso mehr mindert der Kinderbonus die steuerliche Entlastungswirkung.

b) Gastronomie:

Gastronomiebetriebe sind von der Corona-Krise besonders betroffen und konnten teilweise durch die bestehenden Schließungen von der Mehrwertsteuersenkung nicht profitieren. Die Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie wurde daher über den 30.6.2021 hinaus befristet bis Ende 2022 auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % gesenkt. Auf Getränke wird der reguläre Steuersatz erhoben. Von dieser Regelung profitieren auch Cateringunternehmen, Lebensmittel Einzelhändler, Bäckereien sowie Metzgereien. Voraussetzung dafür ist, dass sie verzehrfertig zubereitete Speisen zur Abgabe anbieten.

c) Unternehmen:

Unternehmer, die bedingt durch die Corona-Pandemie Verluste erwirtschafteten, werden durch einen erweiterten Verlustrücktrag unterstützt. So können Verluste aus 2020 und 2021 steuerlich mit Gewinnen aus dem Vorjahr verrechnet werden. Das dritte Corona-Steuerhilfegesetz sieht vor, den Verlustrücktrag auf maximal 10 Mio. € (20 Mio. € bei Zusammenveranlagung) zu verdoppeln. Für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gilt dies entsprechend.

d) Grundsicherung:

Erwachsenen Grundsicherungsempfängern steht aufgrund der entstehenden Mehraufwendungen durch die Corona-Pandemie eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 150 € zu. Der erleichterte Zugang zur Grundsicherung für Selbstständige und Beschäftigte mit kleinen Einkommen, die krisenbedingt plötzlich in Not geraten sind, wurde bis zum 31.12.2021 verlängert. Zusätzlich dazu wurde das Rettungsprogramm „Neustart Kultur“ verlängert und ein Abschlussprogramm mit einem Umfang von 1 Mrd. € aufgelegt.

3. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom Bundesrat bestätigt

Der Bundesrat hat am 25.6.2021 das sog. Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beschlossen. Es ist im Bundesgesetzblatt vom 1.8.2021 in Kraft getreten. Einige Vorschriften erhalten zusätzlich dem Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt Gültigkeit.

Das Gesetz regelt die Umwandlung des deutschen Transparenzregisters von einem Auffangregister, das zumeist auf ausländische Register wie das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister verwies, in ein Vollregister, in das Gesellschaften wirtschaftlich Berechtigte einzutragen haben. Für einen Großteil der Gesellschaften besteht im Transparenzregister ein neu strukturierter Datensatz in einem einheitlichen Schema.

Um aufdecken zu können, welche natürlichen Personen in international verschachtelten Unternehmensstrukturen durch ein europäisches Transparenzregister vernetzt werden.

Bitte beachten Sie! Die Meldefristen zum neuen Transparenzregister für Unternehmen mit bisheriger Wirtschafthilfsform sind gestaffelt vorgesehen: AG, SE und Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Partnerschaft bis 30.06.2022, sonstige Unternehmen Fälle bis 31.12.2022.

4. Neues Gesetz zur Abwehr von Steueroasen beschlossen

Zur Bekämpfung von internationaler Steuerkriminalität hat der Bundestag am 10.6.2021 das Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb beschlossen.

Personen und Unternehmen, die Geschäftsbeziehungen mit Staaten und Gebieten unterhalten, die international anerkannte Standards im Steuerbereich nicht einhalten, soll es damit erschwert werden, Steuern zu vermeiden. Als Maßnahmen dazu dienen z. B. eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung, die es für Unternehmen unattraktiv macht, Einkünfte auf Zwischengesellschaften in Steueroasen zu übertragen. Auch sollen etwa Betriebsausgaben und Werbungskosten, die in Beziehung zu Steueroasen stehen nicht mehr abzugsfähig sein.

Grundlage des neuen Gesetzes ist eine mindestens jährlich aktualisierte Liste der Europäischen Union, die Länder beinhaltet, die sich konsequent weigern, Steuerangelegenheiten korrekt zu behandeln.

5. Reform des Personengesellschaftsrecht auf den Weg gebracht

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, das zur Gänze zum 1.1.2024 in Kraft tritt, werden sich u. a. Grundlagen für neu zu gründende und bereits bestehende Personengesellschaften ändern.

So wird mit der Einführung eines sog. Gesellschaftsregisters die Transparenz erhöht und insbesondere die Vertretung von Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ersichtlicher. Eine Eintragung ist nur dann erforderlich, wenn die GbR als Berechtigte z. B. in das Grundbuch, die Gesellschafterliste oder das Aktienregister eingetragen werden soll. Freiberuflern bietet das neue Gesetz zukünftig die Möglichkeit, sich in den Rechtsformen der Personengesellschaften, insbesondere der GmbH & Co. KG, zu etablieren.

Das neue Gesetz eröffnet außerdem die Beschlussanfechtung für Personenhandelsgesellschaften, wie sie etwa bei Aktiengesellschaft

ten üblich ist. Beschlüsse, die mit schwerwiegenden Mängeln behaftet sind, können damit als nichtig gelten.

Anmerkung: Nachdem die Änderungen den Rahmen dieses Informationsschreibens sprengen würden, empfehlen wir, sich im Bedarfsfall gezielt beraten zu lassen.

6. Optionsmöglichkeit zur Körperschaftsteuer wird eingeführt

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts, dem der Bundesrat am 25.6.2021 zugestimmt hat, gibt allen Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften ab dem Veranlagungszeitraum 2022 die Möglichkeit, auf Antrag wie eine Körperschaft besteuert zu werden. Die zivilrechtliche Haftung der Gesellschafter für die geschuldete Körperschaft- und Gewerbesteuer bleibt hingegen bestehen.

Durch den Wechsel des sog. Besteuerungsregimes, erfolgt eine Gleichstellung mit einer Kapitalgesellschaft für die Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die Gleichstellung gilt dabei auch für verfahrensrechtliche Fragen. Auf die Erbschaft- und die Grunderwerbsteuer hat der Wechsel hingegen keinerlei Einfluss.

Da sich der Besteuerungswechsel auch auf die Besteuerung der Gesellschafter auswirkt, ist ein mehrheitlicher Gesellschafterbeschluss erforderlich. Dieser bedarf mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen. Es empfiehlt sich, diese Regelung in die bestehenden Gesellschaftsverträge aufzunehmen, da andernfalls eine Zustimmung durch alle Gesellschafter von Nöten ist.

Der Antrag auf den Besteuerungswechsel muss spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres beim zuständigen Finanzamt gestellt werden, ab dem die geänderte Besteuerung erfolgen soll. Formell lässt sich der Besteuerungswechsel bereits im Jahr 2021 beantragen. Der Antrag ist nicht zustimmungsbedürftig.

Die Finanzverwaltung kann somit einen Wechsel nicht ablehnen. Der Besteuerungswechsel ist unwiderruflich. Es gibt allerdings eine sog. Rückoption mit der zur Besteuerung als Personengesellschaft zurückgekehrt werden kann.